



Reglement über die Ladenöffnung

erlassen am 5. September 2005

in Vollzug seit 19. Dezember 2005

Reglement über die Ladenöffnung

Der Gemeinderat Au erlässt gestützt auf Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung sGS 552.1, Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes sGS 151.2 sowie Art. 12 der Gemeindeordnung folgendes

Art. 1

Dieses Reglement ordnet die Ladenöffnung in der Politischen Gemeinde Au in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung. Geltungsbereich

Art. 2

Die Läden des Detailhandels dürfen an einem Werktag bis 21.00 Uhr geöffnet sein. Der Gemeinderat bezeichnet den Werktag. Abendverkauf

Fällt der Werktag auf einen Vorabend eines öffentlichen Ruhetages oder auf einen öffentlichen Ruhetag selbst, findet der Abendverkauf jeweils am erstmöglichen, vorangehenden Werktag statt.

Art. 3

Das Ladenschlussreglement vom 1. November 1973 wird aufgehoben. Aufhebung des
bisherigen
Rechts

Art. 4

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen in Vollzug. Vollzugsbeginn

9434 Au, 5. September 2005

Gemeinderat Au

Walter Giger

Eugen Frei

Walter Giger
Gemeindepräsident

Eugen Frei
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. Oktober bis 23. November 2005.

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:
19. Dezember 2005.

Für das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen:
Der Leiter Rechtsdienstes